

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.187

Wien, 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1696/J vom 24. April 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde in den Jahren 2017 – 2019 der European Youth Award (EYA) des „Internationalen Centrums für Neue Medien“ (ICNM) gefördert. Laufzeit jeweils vom 1.1. – 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die Förderung soll der Organisation und Durchführung des EYA dienen. Dies ist eine europaweite Initiative für junge Menschen (16 - 33 Jahre), purpose-driven Entrepreneurs und Start-Up-GründerInnen, die digitale Technologien zum Wohle und der Verbesserung der Gesellschaft einsetzen wollen. Die Sieger werden für die besten digitalen Projekte - für ihr Engagement und die Leistung – beim Galaabend in Graz ausgezeichnet.

Am European Youth Award beteiligen sich rund 350 Personen zwischen 16 und 33 Jahren. Die Förderung 2017 betrug 1.000 Euro, 2018 5.000 Euro und 2019 3.500 Euro.

Für 2020 wurde um eine Förderung i.H.v. 5.000 Euro für den European Young Innovators Award (Änderung der Bezeichnung) angesucht.

Die Unterstützung erfolgt durch das Ministerbüro – durch Entscheidung der Förderhöhe und durch Übernahme der Patronanz für den Veranstaltungszyklus.

Zu 6.:

Am European Youth Award beteiligen sich rund 350 Personen.

Zu 7. und 8.:

Mit der Österreichischen Jugendstrategie hat die Bundesregierung einen Prozess gestartet um Jugendpolitik als Querschnittspolitik zu etablieren. Jugendziele und darauf aufbauende Maßnahmen sowie entsprechende Koordinationsstrukturen sollen eine abgestimmte Jugendpolitik ermöglichen, die die Bedürfnisse und Anliegen der jungen Menschen selbst einbezieht. Damit bietet die Österreichische Jugendstrategie eine Grundlage für alle Bundesministerien für zukünftige, weitere Projekte zur Förderung junger Menschen in Österreich.

Das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) bietet in seiner relativen Kürze und klaren Struktur Transparenz, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der zu gewährenden Förderungen.

Durch dieses Gesetz wird die kontinuierliche Jugendarbeit der verbandlichen Jugendorganisationen sowie deren Funktionsfähigkeit sichergestellt, was der wertvollen und verdienstvollen Arbeit dieser Organisationen im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit Rechnung trägt.

Darüber hinaus wird durch Gewährung freier Förderungen die qualitative, innovative und engagierte projektbezogene Jugendarbeit von verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit maßgeblich unterstützt. Damit wird jeder Form von Jugendarbeit, die die Anliegen und Interessen junger Menschen fördert und die zur Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratie beiträgt, der Zugang zu Fördermitteln ermöglicht.

Die Abteilung II/5 des BMAFJ fördert Bundes-Jugendorganisationen gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) idgF.

Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung gem. B-JFG sind:

- Organisationsstatuten (demonstrative Aufzählung): Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, Grundwerte des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie
- satzungsmäßiger Zweck enthält die Vertretung der Interessen junger Menschen
- Satzung und Tätigkeit stehen mit Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG in Einklang
- Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet
- Sitz im Inland

Das B-JFG regelt 5 verschiedene Förderarten bzw. Ansuchen:

- Basis- und Projektförderung für parteipolitische Bundes-Jugendorganisationen gem. § 7 Abs 2 B-JFG (Summen per Gesetz vorgegeben), sofern die Organisationen die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 B-JFG erfüllen
- Basisförderung für verbandliche Bundes-Jugendorganisationen gem. § 6 Abs 1 bis 4 B - JFG (Summen per Gesetz vorgegeben), sofern die Organisationen die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 B-JFG erfüllen
- Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung (Summe ist in den Richtlinien des B-JFG vorgegeben)
- Projektförderungsansuchen
- Förderungsansuchen für besondere Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Forschungsprojekte, bauliche Maßnahmen etc.)

Im Bericht des Familienausschusses vom 2. November 2000 (350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) wurde folgende Ausschussfeststellung mit Stimmenmehrheit beschlossen: „Der Familienausschuss geht davon aus, dass sich die Höhe der Förderung von Projekten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassenden Förderungsrichtlinien an der Höhe der Basisförderung orientiert.“ Sämtliche Bundesministerinnen und Bundesminister haben sich, seit in Kraft treten des Gesetzes, an diese Ausschussfeststellung gehalten und haben die Projektförderungssumme der Bundes-Jugendorganisationen der jeweiligen Basisförderungssumme gleichgestellt. Somit wurden

immer die gleiche Basisförderungssumme und die Projektförderungssumme in der gleichen Höhe ausbezahlt.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

